

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2008

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. 150
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amtsbezeichnungen und die Laufbahn der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst 152

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen 153

Satzungen

- Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen 155
- Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bottrop 157
- Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck. 161
- Gemeindegatzung der Ev. Kirchengemeinde Massen 164
- Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster“ 166

Urkunden / Bekanntmachungen

- Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Annen 167
- Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Philippuskirchengemeinde Dortmund 167
- Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen. 167

- Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf 167
- Siegel der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna. 168
- Siegel der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-West, Kirchenkreis Dortmund-Süd 168

Aus-, Fort-, Weiterbildung

- Lehrgang für Küsterinnen und Küster 168

Personalnachrichten

- Ordination 169
- Berufung als Pfarrerin im Probedienst. 169
- Berufungen 169
- Freistellungen 169
- Todesfälle. 169
- Kirchenmusikalische Prüfungen 169

Stellenangebote

- Pfarrstellen. 169
- Sonstige Stellen 169

Rezensionen

- Peter Gola, Georg Wronka: „Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis“, 2008 (*Huget*) 171
- Birgit Neumann, Antje Rösener: „Was tun mit unseren Kirchen? Kirchen erleben, nutzen und erhalten. Ein Arbeitsbuch“, 2006 (*Deutsch*) 171
- Arnulf Weuster, Brigitte Scheer: „Arbeitszeugnisse in Textbausteinen. Rationelle Erstellung – Analyse – Rechtsfragen“, 2007 (*Voigt*). . . 172
- Hartmut Frische: „Visionen, die aufblicken lassen – eröffnet aus der Offenbarung des Johannes“, 2008 (*Diehl*) 173
- Erika Kreutler: „Die ersten Theologinnen in Westfalen 1919–1974“, 2007 (*Wünsch*) . . . 173
- Christian Grethlein, Helmut Schwier (Hrsg.): „Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte“, 2007 (*Dr. Wiggermann*) 174

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 29. Mai 2008

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Artikel 1 Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfbVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 1. Dezember 2006 (KABl. W. 2006, S. 295) und Kirchengesetz vom 11. Januar 2007 (KABl. R. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten von dem Tage der erstmaligen Berufung in das Pfarramt ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) erhalten von ihrer Berufung in den Probendienst (Entsendungsdienst) an ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. Sind sie zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen der Besoldungsgruppe ruht, solange die Pfarrerinnen oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Ein-

leitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerinnen oder der Pfarrer in einem Lehrbeastandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14 nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeastandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(5) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen.“

2. Folgender neuer § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die sie bei einer Eingruppierung in die Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A erhalten würden. Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Satz 1 fällt. Auf die Dienstzeit sind anzurechnen

1. die Zeit, während der die Pfarrerinnen oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes weiter im Hilfsdienst oder Probendienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, während der die Pfarrerinnen oder Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerinnen oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerinnen oder Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrdienstgesetzes) oder einer Freistellung (§ 77 des Pfarrdienstgesetzes) einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränk-

ten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes oder eines Ruhestandes gelten nicht als Dienstzeit im Sinne von Satz 1. Abweichend davon sind anzurechnen

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Beurlaubung (§ 21 Absatz 2 oder 3 des früheren Pfarrerdienstgesetzes) oder einer Freistellung nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 90 Absatz 2 oder § 94 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monate für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Elternzeit während eines Dienstes nach Satz 1, 3 oder 5 ist über die Zeit nach Satz 5 Nr. 3 hinaus anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit hauptberuflichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat. Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 4 zulassen.

(2) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
 2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
 3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Assessorinnen und Assessoren sowie Superintendentinnen und Superintendenten erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Funktionszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt IV der Anlage 1 ergibt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 Satz 5 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen in Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche durch die

Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.“

4. § 10 Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“
5. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.“
6. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Pfarrerinnen oder Pfarrern die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R 2001 S 1/ KABl. W. 2000 S. 267) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 21. April/24. Juni 2005 (KABl. R. S. 238/KABl. W. S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Kinderanteil steht der Sozialzuschlag oder die Kinderzulage nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen aber wegen Beförderungsstoppes vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.“

3. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Haben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte im Ruhestand neben ihrem Anspruch auf kirchliche Versorgungsbezüge Anspruch auf weitere Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder nach den für Abgeordnete oder Mitglieder einer Regierung geltenden Bestimmungen, und wendet die für die Zahlung der weiteren Versorgungsbezüge zuständige Stelle die Bestimmungen über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge nicht an, so sind den Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten die kirchlichen Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen des Betrages, den sie als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt an Versorgungsbezügen erhalten würden, zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend beim Bezug einer Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sowie bei Gewährung von Amtsbezügen aus einer Mitgliedschaft in einer Regierung oder als parlamentarische Staatssekretärin oder parlamentarischer Staatssekretär entsprechend.“

Artikel 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmungen

(1) Superintendentinnen und Superintendenten sowie Assessorinnen und Assessoren in der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen nach dem bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Recht ein höheres Gehalt als nach dieser Ordnung zustand, erhalten die Ephoralzulage nach dem früher geltenden Recht für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

(2) Soweit die Ephoralzulage nach dem bis zum 29. Februar 2008 geltenden Recht höher war als die Amtszulage nach dieser Gesetzesvertretenden Verordnung erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland diese für die Dauer ihrer Amtszeit weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstalterstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. und 12. Stufe der

Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29. Februar 2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 5a Absatz 1 Satz 1 der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen.

(5) Sofern bis zum 31. März 2009 keine anderweitige Regelung getroffen ist, wird in § 24 Absatz 6 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung das Wort „nicht“ rückwirkend gestrichen. Zeiten der Zahlung einer Zulage nach dieser Vorschrift werden auf die bis zur nächsten Beförderung abzuleistende Frist angerechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt zum 1. März 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 350.111 u. 350.211

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Amts- bezeichnungen und die Laufbahn der Kirchenbeamten und Kirchen- beamtinnen im Verwaltungsdienst

Vom 29. Mai 2008

Auf Grund von Artikel 53 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Die

Verordnung über die Amtsbezeichnungen und die Laufbahn der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst (Amtsbezeichnungs- und Laufbahn- Verordnung – AuLVO)

Vom 13. Juni 1996 (KABl. 1996 S. 120)

wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Amtsbezeichnungs- und Laufbahn-Verordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Besoldungsgruppe A 16 mit den Amtsbezeichnungen „Leitender Kirchen-Verwaltungsdirektor, Leitende Kirchen-Verwaltungsdirektorin“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 werden im Anschluss an die Worte „zuerkannt wurde“ die Worte „sowie Kirchenbeamte mit einer Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 16, denen die Amtsbezeichnung „Leitender Kirchen-Verwaltungsdirektor, Leitende Kirchen-Verwaltungsdirektorin vor dem 1. Juni 2008 zuerkannt wurde“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird Abschnitt 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden die Worte
- „a) von leitenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen,
b) von deren ständigen Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen“ gestrichen.
3. Es wird folgender neuer § 8 a eingefügt:
- „Die Altersgrenze für Aufstiegsbeamte nach § 40 der Laufbahnverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt ab 1. Juni 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 350.210

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02. 06. 2008
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen

Vom 8. Mai 2008

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Angabe zu § 18 das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt;
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“
3. In § 8 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen.
4. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertenes Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.
5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
6. § 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Absatz 6, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“
7. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 35

Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist anstelle des Ortszuschlages der Stufe 4 die Kinderzulage für zwei Kinder maßgebend.“
8. Die Anlage 6 (Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:

- a) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „die Zeit sich an die acht Stunden anschließende Zeit“ ersetzt durch die Wörter „die acht Stunden überschreitende Zeit“ ersetzt;
 - bb) In Absatz 5 wird die Angabe „Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „Ziffer 1 bis 3“ ersetzt.
- b) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 und 2“ und wird nach Absatz 2 eingefügt;
 - bb) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 8 Absatz 4“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Absatz 3“.
- c) In § 15 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Anlagen A und B)“ durch den Klammerzusatz „(Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.
- d) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt;
 - bb) In Absatz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt;
 - cc) In Absatz 3 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- e) In § 22 Absatz 2 wird die Zahl „33“ durch die Zahl „31“ ersetzt.
- f) § 26 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt;
 - bb) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 und 3 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- g) In § 30 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
9. § 5 der Anlage 7 (Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte in den TV-Ärzte-KF (TVÜ-Ärzte-KF) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Für im Juni 2007 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT-KF in der für Juni 2007 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt.“;
 - b) Die Protokollerklärung mit der Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 7 Absatz 1 Satz 1“ erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1 Satz 1“;
 - c) In der Protokollerklärung zur § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 13 erhält die Fassung „Stufen der Entgelttabelle“;
- b) In der Angabe zu § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Wörter „die Stundenvergütung“ durch die Wörter „der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe“ ersetzt;
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.“

3. In § 8 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „a)“ gestrichen.

4. In § 17 Absatz 2 werden die Wörter „eine geminderte Vergütung“ durch die Wörter „ein gemindertes Entgelt“ und die Wörter „der Vergütung“ durch die Wörter „des Entgelts“ ersetzt.

5. In der Überschrift des § 18 wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

6. § 20 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach Absatz 6, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.“

7. In § 35 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 35

Bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften für die Ermittlung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist anstelle des Ortszuschlages der Stufe 4 die Kinderzulage für zwei Kinder maßgebend.“

§ 3

Änderung der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „mit der Stundenvergütung nach der Angestellten-Vergütungsordnung“ durch die Wörter „mit dem auf eine Stunde entfallenden Anteil des individuellen Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der Küster für Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „die Stundenvergütung eines vollbeschäftigten Mitarbeiters der Vergütungsgruppe VIII BAT-KF“ ersetzt durch die Wörter „den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der Entgeltgruppe 3.“

§ 5

Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF

Die Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu § 8
Die Zulage kann für die Dauer einer vor dem 1. Juli 2007 begonnenen vertretungsweisen höherwertigen Tätigkeit auch ab dem 1. Oktober 2007 in der am 30. Juni 2007 zugestandenem Höhe belassen werden.“
2. § 9 Absatz 2 erhält folgender Fassung:
„(2) Für die Anwendung des § 22 BAT-KF/MTArb-KF werden die bis zum 30. Juni 2007 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des BAT-KF oder des MTArb-KF in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung anerkannte Jubiläumsdienstzeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 33 Absatz 5 BAT-KF/MTArb-KF berücksichtigt.“
3. Es wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Verweis auf andere Bestimmungen

Soweit in anderen Arbeitsrechtsregelungen auf Bestimmungen des BAT-KF oder des MTArb-KF in

der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung.“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Dortmund, 8. Mai 2008

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

**Änderung der Satzung
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen**

Auf Grund der Übernahme der Trägerschaft für die Friedhöfe Wittekindshof West und Ost durch den Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen hat der Vorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 30. August 2007 eine Änderung der Satzung vom 31. Mai 1977 (KABl. 1977 S. 109) in der Fassung vom 11. September 2001 beschlossen.

Die neu gefasste Satzung wird in ihrem vollen Wortlaut nachstehend bekannt gemacht:

**Satzung des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen**

Vom 30. August 2007

§ 1

- (1) Der Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Zurzeit stehen folgende Friedhöfe in der Trägerschaft des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen.
 - a) Friedhof Bad Oeynhausen-Altstadt, Schwarzer Weg,
 - b) Friedhof Bergkirchen-Bergstadt,
 - c) Friedhof Bergkirchen-Pfarrkamp,
 - d) Friedhof Dehme, Am Großen Weserbogen,
 - e) Friedhof Eidinghausen-Kirchbreite (Alter Friedhof),

- f) Friedhof Eidinghausen-Leingarten (Neuer Friedhof),
- g) Friedhof Lohe, Loher Straße,
- h) Friedhof Rehme, Auf dem Köppen,
- i) Friedhof Rehme-Mooskamp,
- j) Friedhof Volmerdingsen, Pfarrer-Dustmann-Straße,
- k) Friedhof Werste, Stüher Straße,
- l) Friedhöfe Wittekindshof West und Ost auf dem Gelände der Diakonischen Stiftung Wittekindshof.

Für diese Friedhöfe nimmt der Friedhofsverband die Leitung, den Betrieb und die Verwaltung wahr. Der Verband kann den Betrieb oder die Verwaltung weiterer Friedhöfe übernehmen, soweit dieses vom Vorstand beschlossen wird.

(3) Der Verband kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Verbandszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen. Der Verband kann alle zur Unterhaltung der vorgenannten Einrichtungen notwendigen Nebenbetriebe und flankierenden Einrichtungen gründen oder betreiben.

§ 2

Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden von dem Vorstand wahrgenommen.

§ 3

- (1) Der Vorstand besteht aus zwölf stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertretern.
- (2) Die Verbandsgemeinden entsenden:
 - a) Ev. Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstad = 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - b) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bergkirchen = 1 Vertreterin bzw. Vertreter,
 - c) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme = 1 Vertreterin bzw. Vertreter,
 - d) Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen = 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - e) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohe = 1 Vertreterin bzw. Vertreter,
 - f) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehme = 3 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - g) Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof = 1 Vertreterin bzw. Vertreter.
- (3) Die Diakonische Stiftung Wittekindshof entsendet eine Vertreterin bzw. einen Vertreter.
- (4) Für den Friedhof Werste entsendet die Ev. Kirchengemeinde Werste eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme.

§ 4

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von den zuständigen Presbyterien spätestens zwei Monate nach der jeweiligen Presbyterwahl in den Vorstand entsandt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus, so hat das zuständige Presbyterium für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

§ 5

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes (§ 3 Absatz 1) erhält. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 6

(1) Der Vorstand wird nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein beteiligtes Presbyterium, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich. Dabei sind die Gegenstände der Verhandlung anzugeben.

(3) Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist dieses im Protokoll zu vermerken.

(5) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Vorstand ohne Einhaltung der Frist einladen. Diese Sitzung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes erschienen ist und sich damit einverstanden erklärt, dass die Einladungsfrist nicht eingehalten ist.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Sie oder er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die laufende Geschäftsführung des Verbandes ist auf das Kreiskirchenamt Bad Oeynhausen übertragen, das diese in Verantwortung gegenüber dem Vorstand selbstständig durchführt.

§ 8

Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Verbandes zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 9

Der Verband deckt seinen Haushalt aus den Gebühren sowie Zuschüssen Dritter.

§ 10

(1) Das bestehende Eigentum an den einzelnen Friedhöfen der Kirchengemeinden, der Diakonischen Stiftung Wittekindshof oder der Stadt Bad Oeynhausen geht nicht auf den Verband über.

(2) Über Erwerb, Veräußerung sowie Belastung von Friedhofsgelände beschließt das zuständige Presbyterium bzw. die zuständige Eigentümerin im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3) Über Erweiterung, Schließung, Außerdienststellung sowie Entwidmung eines Friedhofs beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium bzw. der zuständigen Eigentümerin.

(4) Für alle mit der Trägerschaft des Friedhofes Werste zusammenhängenden Fragen gelten die zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und dem Friedhofsverband vertraglich geschlossenen Bestimmungen. Ebenso gelten die besonderen Vereinbarungen, die zwischen der Diakonischen Stiftung Wittekindshof und dem Friedhofsverband geschlossen wurden, für die Friedhöfe Wittekindshof West und Ost.

§ 11

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden, Diakonischer Stiftung Wittekindshof und Vorstand aus dem Verbandsverhältnis, die durch Verhandlungen nicht ausgeräumt werden können, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidungen kann innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der EKvW anrufen werden.

§ 12

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der Kirchenordnung, der Kirchengesetze und der Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung.

§ 13

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Ausgabe oder Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den beteiligten Kirchengemeinden zu, anteilig bezogen auf die Friedhofsfläche und Bestattungszahl, welches ausschließlich nur für Friedhofszwecke zu verwenden ist. Für die Friedhöfe Wittekindshof ist die Vermögensabwicklung durch Vertrag geregelt.

§ 14

(1) Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand nach Anhörung der beteiligten Verbandsgemeinden. Eine Änderung ist angenommen, wenn zwei Drittel des satzungsgemäßen Mitgliederbestandes zugestimmt haben.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 15

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 31. Mai 1977, in der Fassung vom 11. September 2001, außer Kraft.

Bad Oeynhausen, 30. August 2007

**Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen
Der Vorstand**

(L. S.) Krämer Driftmann Künsting

Genehmigung

Die durch die Übernahme der Trägerschaft für die Friedhöfe Wittekindshof West und Ost durch den Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen erfolgte Änderung der Satzung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 30. August 2007

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Januar 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 723.21-5370

**Satzung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Bottrop**

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop ist der Zusammenschluss der ehemaligen sechs evangelischen Kirchengemeinden in Bottrop:

Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt,
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Batenbrock,
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim,
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Eigen,
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Fuhlenbrock,
Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen.

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Bottrop haben sich am 1. April 1972 zum Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop zusammengeschlossen.

Zum gleichen Zeitpunkt ist die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop vom 15. Dezember 1959 außer Kraft getreten.

Zum 1. Januar 1979 ist die Evangelische Kirchengemeinde Kirchhellen dem Verband angeschlossen worden.

Im Rahmen struktureller Veränderungen haben sich die ehemaligen sechs Kirchengemeinden zu einer Gesamt-Kirchengemeinde als Evangelische Kirchengemeinde Bottrop zusammengeschlossen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Bottrop.

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen werden.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO, Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO und einen geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

Altstadt,
Batenbrock,
Boy-Welheim,
Eigen,
Fuhlenbrock,
Kirchhellen.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegatzung im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindegatzung;
- b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden möglichst in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu 16 im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindegatzung, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Die Bezirksausschüsse wählen geeignete Mitglieder zu Beauftragten für Finanzangelegenheiten und Bauangelegenheiten des jeweiligen Gemeindebezirks.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Diakonie und Seelsorge;
- b) Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit, Schule;
- c) Erwachsene und Senioren;
- d) Gottesdienst, Kirchenmusik, Kultur;

- e) Kommunikation, Gesellschaft;
 - f) Finanzangelegenheiten;
 - g) Bauangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten.
- Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden möglichst in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft

- a) bis zu sechs in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
- b) bis zu vier in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und
- c) bis zu zehn sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Allgemeine Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums, des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes und entscheiden über die Umsetzung der Schwerpunkte ihres Fachbereiches entsprechend der Gemeindekonzeption.

§ 5

Fachausschuss Diakonie und Seelsorge

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vernetzung der diakonischen und seelsorgerlichen Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke und Fachbereiche;
- b) die Förderung des Austausches zwischen den diakonischen und seelsorgerlichen Handlungsfeldern;

- c) die Förderung der diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben der Kirchengemeinde;
- d) die Information über bzw. Anregung von Fortbildungen;
- e) die Kontaktpflege mit anderen in diesen Handlungsfeldern tätigen Stellen;
- f) die Beratung des Presbyteriums in diakonischen und seelsorgerlichen Angelegenheiten.

§ 6

Fachausschuss Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendarbeit, Schule

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den oben genannten Arbeitsfeldern;
- b) die Vernetzung dieser Arbeitsfelder innerhalb der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke und Fachbereiche;
- c) die Förderung des Austausches zwischen diesen Handlungsfeldern;
- d) die Information über bzw. Anregung von Fortbildungen;
- e) die Kontaktpflege mit anderen in diesen Handlungsfeldern tätigen Stellen;
- f) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf diese Handlungsfelder.

§ 7

Fachausschuss Erwachsene und Senioren

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der Arbeit mit Erwachsenen und Senioren;
- b) die Vernetzung dieser Arbeit innerhalb der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke und Fachbereiche;
- c) die Förderung des Austausches zwischen den in diesem Handlungsfeld tätigen Gruppierungen;
- d) die Information über bzw. Anregung von Fortbildungen;
- e) die Kontaktpflege mit anderen in diesen Handlungsfeldern tätigen Stellen;
- f) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf dieses Handlungsfeld.

§ 8

Fachausschuss Gottesdienst, Kirchenmusik, Kultur

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der Arbeit in den oben genannten Arbeitsbereichen;
- b) die Vernetzung dieser Arbeitsbereiche innerhalb der Kirchengemeinde und ihrer Bezirke und Fachbereiche;

- c) die Förderung des Austausches zwischen diesen Handlungsfeldern;
- d) die Information über bzw. Anregung von Fortbildungen;
- e) die Kontaktpflege mit anderen in diesen Handlungsfeldern tätigen Stellen;
- f) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf diese Handlungsfelder.

§ 9

Fachausschuss Kommunikation und Gesellschaft

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der Kommunikation innerhalb der Kirchengemeinde und ihrer Anliegen in die Gesellschaft hinein;
- b) die Förderung des Austausches zwischen Kirchengemeinde und Gesellschaft;
- c) die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung der Kirchengemeinde;
- d) die Information über bzw. Anregung von Fortbildungen;
- e) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf oben genannte Handlungsfelder.

§ 10

Fachausschuss Finanzangelegenheiten

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der mittelfristigen Finanzplanung;
- b) die Erstellung einer Empfehlung zur mittelfristigen Finanzplanung;
- c) die Beratung über den Haushalt;
- d) die Vorbereitung der Erstellung des Haushalts;
- e) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf Finanzangelegenheiten.

§ 11

Fachausschuss Bauangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten

Der Fachausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung über eine mittelfristige Planung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- b) die Erstellung einer Empfehlung zur mittelfristigen Bau- und Grundstücksplanung;
- c) die Beratung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- d) die Vorbereitung der Maßnahmenaufstellung in Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- e) die Beratung des Presbyteriums in Bezug auf Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

§ 12

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

(3) Die Mitglieder werden in einer der ersten Sitzungen des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende;
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister;
- c) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören.

(4) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 13

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bottrop, 17. Januar 2008

**Evangelische Kirchengemeinde Bottrop
Die Bevollmächtigten**

(L. S.) Bembeneck Bärenfänger Schulte
Mucks-Büker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Bottrop vom 27. Februar 2008, TOP 2, und dem Beschluss des Kreissynodenvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 10. April 2008, TOP 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 2 der Satzung wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 befristet genehmigt.

Bielefeld, 3. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.21-3119

Satzung für die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck

Präambel

Die „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck“ ist der Zusammenschluss der ehemaligen vier evangelischen Kirchengemeinden in Gladbeck:

- Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck,
- Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte,
- Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort,
- Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel.

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden in Gladbeck haben sich am 1. April 1972 zum Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck zusammengeschlossen.

Zum gleichen Zeitpunkt ist die Urkunde über die Bildung des Gesamtverbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck vom 29. März 1957 außer Kraft getreten.

Im Rahmen struktureller Veränderungen haben sich die ehemaligen vier Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde als Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck zusammengeschlossen.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck ist Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden und des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Gladbeck.

Im Vertrauen auf Gottes Wort und Zuwendung und nach den Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt sich die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck

für die Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung auf einen Ausschuss übertragen werden.

(2) Das Presbyterium bildet Bezirksausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 2 KO, Fachausschüsse gemäß Artikel 74 Absatz 3 KO und einen Geschäftsführenden Ausschuss gemäß Artikel 74 Absatz 4 KO. Das Presbyterium kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse gemäß Artikel 74 KO einrichten.

(3) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Gemeindebezirke:

- a) Gladbeck-Brauck;
- b) Gladbeck-Mitte;
- c) Gladbeck-Rentfort;
- d) Gladbeck-Zweckel.

Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Die Bezirksausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums und des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplanes.

Sie sind bei der Besetzung der Pfarrstellen für ihre Bezirke zu beteiligen.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten über

- a) die für die Gemeindegatzung im Gemeindebezirk zu beantragenden Finanzmittel und melden diese zur Einstellung in den Haushaltsplan an;
- b) die Anträge zur Bau- und Finanzplanung bei Neu- und Umbauten sowie Gebäudesanierungen innerhalb des Gemeindebezirks, leiten die Anträge zur Beschlussfassung weiter und melden die erforderlichen Finanzmittel zur Aufnahme in den Haushaltsplan an;
- c) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Stellen dem Gemeindebezirk zugeordnet sind und leiten ihr Votum weiter.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über

- a) die Umsetzung der Schwerpunkte gemeindlicher Arbeit im Gemeindebezirk entsprechend der Gemeindegatzung;

b) die Verwaltung und Verteilung der im Haushaltsplan für den jeweiligen Gemeindebezirk zugeteilten Finanzmittel für Inventar, Verbrauchsmittel, Verwaltungs- und Betriebsausgaben.

(5) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Darüber hinaus beruft das Presbyterium bis zu zehn im Gemeindebezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(6) Die Bezirksausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(7) Die Sitzungen der Bezirksausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Bezirksausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Bezirksausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Bezirksausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Fachausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde bildet folgende Fachbereiche:

- a) Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten;
- b) Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kindgruppen und Bildungsarbeit;
- c) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) Diakonie.

Für jeden Fachbereich wird ein Fachausschuss gebildet.

(2) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des vom Presbyterium beschlossenen Haushaltsplans und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Das Presbyterium beruft:

- a) vier in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums;
- b) vier in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde und

c) vier sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

Bei der Berufung ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Die Fachausschüsse wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(5) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des jeweiligen Fachausschusses und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung der Fachausschüsse die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 4

Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Der Fachausschuss für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Haushaltsplanentwurfs, einschließlich des Stellenplanes;
- b) Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben (§ 83 VwO);
- c) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- d) Erstellung von Finanzierungsvorschlägen für außer- und überplanmäßige Ausgaben (§ 86 VwO);
- e) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung;
- f) Planung und Weiterentwicklung der gesamten Bauplanung der Kirchengemeinde;
- g) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- h) Überprüfung von Versicherungen für die Gebäude und Liegenschaften;
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen der Gebäude;
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten;
- k) Planung und Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen;
- l) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen;
- m) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude;
- n) Durchführung der jährlichen Grundstücks- und Gebäudebegehung (§ 33 Absatz 2 VwO);
- o) Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren.

§ 5**Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kindarbeit und Bildungsarbeit**

Der Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Eltern-Kindarbeit und Bildungsarbeit hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen des Fachbereichs;
- b) er erarbeitet Konzepte, Projekte und Standards;
- c) er koordiniert die Angebote innerhalb des Fachbereichs, insbesondere die zentralen Veranstaltungen und die Schulungen;
- d) er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist an der Erstellung von Dienstanweisungen sowie an der Neubesetzung von ausgeschriebenen Leiterstellen in den Tageseinrichtungen beteiligt;
- e) er steht in Kontakt mit der Fachberatung sowie in Absprache mit dem Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen steht er in Kontakt mit den inner- und außerkirchlichen Trägern für Kinder und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 6**Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Der Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen des Fachbereichs;
- b) er erarbeitet Konzepte, Projekte und Standards;
- c) er koordiniert die Angebote innerhalb des Fachbereichs, insbesondere zentrale Verantwortung für zentrale Veranstaltungen und die Schulungen;
- d) er begleitet die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist an der Erstellung von Dienstanweisungen beteiligt;
- e) in Absprache mit dem Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder steht der Fachausschuss in Kontakt mit den inner- und außerkirchlichen Trägern für Kinder und Jugendarbeit sowie zu den mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befassten städtischen Gremien.

§ 7**Fachausschuss für Diakonie, Altenheim- und Krankenhauseelsorge**

Der Fachausschuss für Diakonie, Altenheim- und Krankenhauseelsorge hat folgende Aufgaben:

- a) er berät das Presbyterium in allen Grundsatzfragen, insbesondere bei Maßnahmen zur Entwicklung der gemeindlichen Diakonie, der Altenarbeit und der Krankenhauseelsorge;
- b) er pflegt die Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen diakonischen Einrichtungen in der Kirchengemeinde;
- c) er koordiniert die Altenarbeit innerhalb der Kirchengemeinde und begleitet die Arbeit mit alten Menschen;

- d) er begleitet die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- e) er pflegt die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises.

§ 8**Geschäftsführender Ausschuss**

- (1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte den geschäftsführenden Ausschuss.
- (2) Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor, nimmt die Empfehlungen der Bezirksausschüsse und der Fachausschüsse entgegen und erstellt die Beschlussvorlagen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde, einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen des Presbyteriums;
- b) Erledigung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplanes und der Kostendeckungspläne der Kirchengemeinde;
- d) Überwachung und Durchführung des Haushaltsplanes und der Kostendeckungspläne;
- e) Finanzielle Entscheidungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans;
- f) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtungen und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten;
- g) Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne;
- h) Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- i) Entscheidung in Personalangelegenheiten (Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Entlassung etc.) im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes;
- j) Aufstellung von Grundsätzen zur Regelung von Urlaubszeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der tariflichen Bestimmungen sowie von Vertretungsdiensten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (3) Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Presbyterwahl für vier Jahre berufen.

Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:

- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums sowie die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende;
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister sowie die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister;
- c) mindestens drei und höchstens fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums;

d) alle Gemeindebezirke sollen im geschäftsführenden Ausschuss vertreten sein.

Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören. Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(4) Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

(5) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des geschäftsführenden Ausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 9

Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Das Presbyterium und alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden im gegenseitigen Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und endet mit Ablauf des Jahres 2012.

Gladbeck, 16. Januar 2008

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck

Die Bevollmächtigten

(L. S.) Lorenz Martin Dr. Hardetert
Mucks-Büker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck vom 16. Januar 2008, TOP 3, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 10. April 2008, TOP 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-3118

Gemeindesatzung der Ev. Kirchengemeinde Massen

Die Ev. Kirchengemeinde in Unna-Massen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindesatzung.

§ 1

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung trägt es die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Das Presbyterium tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und strebt danach, seine Beschlüsse einmütig zu fassen. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

(2) Die Kirchengemeinde gliedert die Arbeit in zwei Gemeindebezirke:

Bezirk I: Niedermassen

Bezirk II: Obermassen mit Massener Heide und Massen-Nord

(3) Das Presbyterium regelt den Vorsitz gemäß Artikel 63 KO. Falls keine Presbyterin oder kein Presbyter zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt wird, wechselt der Vorsitz im regelmäßigen Turnus zwischen den Inhabern der 1. und 2. Pfarrstelle.

(4) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

§ 2

Ausschüsse

(1) Für folgende Bereiche werden Fachausschüsse nach Artikel 74 Absatz 3 KO gebildet:

- Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Familienarbeit;
- Fachausschuss für Jugendarbeit;
- Fachausschuss für Diakonie;
- Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Nach Artikel 74 Absatz 4 KO wird ein Geschäftsführender Ausschuss berufen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden jeweils nach turnusmäßigen Presbyteriumswahlen in der ersten Sitzung des Presbyteriums berufen.

(3) Beratende Ausschüsse für die Bereiche, für die kein Fachausschuss zuständig ist, können durch das Presbyterium gebildet werden.

§ 3

Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen und Familienarbeit

(1) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Mitglieder, die aus dem Presbyterium entsandt werden,

- die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Er kann beratende Mitglieder berufen.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

a) Tageseinrichtungen für Kinder

- Mitarbeit bei der Erstellung und der Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption in Zusammenarbeit mit den Gremien des Kindergartenwerkes,
- Begleitung der Arbeit der Kindertageseinrichtungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss für das Kindergartenwerk für Entscheidungen, in denen eine Mitwirkung der Kirchengemeinde erfolgt,
- Entscheidung über die Entsendung der oder des Vertretungsberechtigten der Kirchengemeinde in den Ausschuss für das Kindergartenwerk.

b) Familienarbeit

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Arbeit in der Kirchengemeinde,
- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Familienarbeit,
- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 4

Fachausschuss für Jugendarbeit

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- vier Mitglieder, wovon mindestens drei aus dem Presbyterium entsandt werden und ein Mitglied als sachkundiges Gemeindeglied berufen werden kann. Die berufenen Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein,
- Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte. Er kann beratende Mitglieder berufen. In der Regel sollten mindestens zwei minderjährige Jugendliche dem Ausschuss als beratende Mitglieder zur Verfügung stehen.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde,

- Planung, Durchführung und Koordination von Aktivitäten in der Jugendarbeit innerhalb der Kirchengemeinde,

- Mitarbeit im regionalen Jugendausschuss,

- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit,

- Beratung des Presbyteriums und des geschäftsführenden Ausschusses bei Personalentscheidungen.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 5

Fachausschuss für Diakonie und Seelsorge

(1) Dem Ausschuss gehören an:

vier Mitglieder, wovon mindestens drei aus dem Presbyterium entsandt werden und ein Mitglied als sachkundiges Gemeindeglied berufen werden kann.

Der Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde,
- Planung, Durchführung und Koordination von diakonischen Aktivitäten innerhalb der Kirchengemeinde,
- Verwaltung und Entscheidung über die im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel sowie die Mittel des Diakoniefonds für die Arbeit im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen des Presbyteriums,
- Beratung des Presbyteriums in Grundsatz- und Finanzfragen des Bereiches.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 6

Fachausschuss für Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- drei Mitglieder des Presbyteriums,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder, die vom Presbyterium berufen werden.

Der Ausschuss kann zusätzliche beratende Mitglieder berufen.

Der Ausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

(2) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Beratung und Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- Durchführung der jährlichen Gebäudebegehung.

(3) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- die Finanzkirchenmeisterin oder der Finanzkirchenmeister,
- zwei weitere Mitglieder.

Zu den Beratungen der einzelnen Sachgebiete (Personal/Finanzen) können sachkundige Gemeindeglieder als beratende Mitglieder vom Presbyterium berufen werden.

(2) Der Vorsitz liegt bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

(3) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung aller wichtigen Entscheidungen des Presbyteriums in Finanz-, Personalangelegenheiten,
- Vorberatung der Haushaltspläne der Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen der Fachausschüsse und Vorlage der Jahresrechnung,
- Überwachung und Durchführung der Haushaltspläne,
- Entscheidung in Personalangelegenheiten im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes. Über Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe IV b aufwärts entscheidet das Presbyterium nach Anhörung des betreffenden Fachausschusses unter Beachtung des Mitarbeitervertretungsgesetzes,
- Beschluss über organisatorische Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Ordnungen dem Presbyterium vorbehalten sind.

(4) Der Ausschuss berichtet dem Presbyterium über seine Beratungsergebnisse. Hierzu sind die Protokolle dem Presbyterium zuzuleiten.

§ 8

Verwaltung

Das Presbyterium und die Ausschüsse bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Gemeindebüros und des Kreiskirchenamtes.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Presbyteriums und der Ausschüsse kann durch eine vom Presbyterium erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gemeindegatzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Unna, 14. April 2008

Evangelische Kirchengemeinde Massen Das Presbyterium

(L. S.) Eckelsbach Antepoth Görlitz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Massen vom 14. April 2008, Beschluss-Nr. 15, und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Unna vom 5. Mai 2008, TOP 11,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 010.21-5211

Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster“

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 2008 die Satzung der „Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster“ vom 4. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 376), zuletzt geändert am 23. Januar 2007 (KABl. 2003 S. 40), wie folgt geändert:

1. Der Name der Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster wird in „Präses Dr. Heinrich Reiß Stiftung – Stiftung zur Förderung der Evangelischen Studierendenarbeit in Münster“ umbenannt. Die Überschrift der Satzung sowie § 1 Satz 1 werden entsprechend geändert.
2. In § 2 Absatz 1 entfallen die Worte „zur Förderung der evangelischen Studierendenarbeit in Münster“ ersatzlos.

Die Änderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich

Az.: 450.080

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Annen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Annen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Dr. Hoffmann

(L. S.)
 Az.: 302.1-3601/04

Urkunde
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der
Ev. Philippus-Kirchengemeinde
Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Dr. Hoffmann

(L. S.)
 Az.: 302.1-2725/04

Urkunde
Aufhebung der 4. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Steinhagen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Dr. Hoffmann

(L. S.)
 Az.: 302.1-3406/04

Urkunde
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juni 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
 Dr. Hoffmann

(L. S.)
 Az.: 302.1-3204/02

Siegel der Ev. Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 05. 2008
Az.: 010.12-5219

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Bergkamen, Kirchenkreis Unna, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Oberaden und Rünthe sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Kirchenkreis Dortmund-Süd

Landeskirchenamt Bielefeld, 10. 06. 2008
Az.: 010.12-2726

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest, Kirchenkreis Dortmund-Süd, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Barop, Eichlinghofen und Hombruch sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung

Lehrgang für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 13. 06. 2008
Az.: 324.210

Küsterinnen und Küster haben nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen. Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenarbeit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 2 Küsterordnung).

Der Kirchenkreis Vlotho hatte im Januar gemeinsam mit der Landeskirche, der Küstervereinigung und den Berufsgenossenschaften eine Tagung zum Thema Aufgaben und Arbeitsbedingungen des Küsterberufes durchgeführt. Als besondere Herausforderung stellte sich auch die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflichten heraus. Dieser Lehrgang bereitet umfassend auf die verantwortliche Aufgabenwahrnehmung vor und sollte auch Teilzeitbeschäftigten ermöglicht werden.

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt i. d. R. 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Küstervereinigung <http://www.kuester-westfalen.de> nachzulesen.

Folgender Lehrgang ist derzeit geplant:

34. Lehrgang

Grundlehrgang vom 13. bis 17. Oktober 2008

Aufbaulehrgang vom 9. bis 20. März 2009

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– noch Plätze frei –

Eigenanteil der Teilnehmenden

Grundkurs: 60,00 € + Aufbaukur: 132,00 € = 192,00 €

Leitung aller Lehrgänge: Küster Günter Schenk, Hilchenbach

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon: 027 33/22 17, E-Mail: lehrgang@kuester-westfalen.de

Personalnachrichten

Ordination:

Pfarrer z. A. Gerald W a g n e r am 18. Mai 2008 in Bielefeld-Sennestadt.

Berufung als Pfarrerin im Probedienst zum 1. Juli 2008:

H e l l i n g , Dorothea

Berufungen:

Pfarrer Volker G r a v e m e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Dr. theol. Dietmar K e h l b r e i e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Altena, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrerinnen Anne Kathrin K e m p e r zur Pfarrerin des Kirchenkreises Arnsberg, (12.) Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Steffen P o s t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wittgenstein;

Pfarrer Michael W e s t e r h o f f zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 19. Verbandspfarrstelle.

Freistellungen:

Pfarrer Thomas J e r o m i n , 12. Kreis Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg, infolge Übernahme eines Dienstes als Studienleiter beim Geistlichen Rüstzentrum Krelingen für die Zeit vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2014 (§ 77 PfdG);

Pfarrer Matthias v o n W e s t e r h o l t , 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in der Ev.-luth. Kirchengemeinde in San José, Costa Rica, für die Zeit vom 15. Juni 2008 bis 14. Juni 2014 (§ 77 PfdG).

Todesfälle:

Pfarrer i. R. Hugo S c h u l z , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine, Kirchenkreis Tecklenburg, am 29. April 2008 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried S t r a t h m e i e r , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 13. Dezember 2007 im Alter von 86 Jahren.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Chorleiterin/C-Chorleiter

B e n d i g , Lisa, 33615 Bielefeld

E i s e n b l ä t t e r , Inga, 33647 Bielefeld

H a s s e l , Tim Lukas, 57290 Neunkirchen

- als C-Organist

N ö l k e , Frank, 33775 Versmold

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreis Pfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

12. Kreis Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg zum 1. August 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf (75 %), Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Dezember 2008;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, zum 1. Juli 2008.

II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 2008.

Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg, Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Tecklenburg an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Sonstige Stellen

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeindegruppe der Église Réformée de France in Toulouse sucht zum 1. August 2009 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen deutscher Sprache. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse und in der Region Sud-Ouest.

Wenn Sie:

- Gemeindefahrung besitzen,
 - seelsorgerlich und ökumenisch kompetent sind,
 - bereit sind, sich in den vielfältigen Aufgabenbereichen evangelischer Auslandsarbeit der EKD im französischen Kontext zu engagieren,
 - teamfähig sind,
- freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Die Schwerpunkte der Arbeit liegen der Weiterentwicklung der Gemeinde, deren Mitglieder und Sympathisanten sich aus Menschen zusammensetzen, die wegen der Luftfahrtindustrie dort arbeiten und leben. Uns liegt an einer offenen und einladenden Grundhaltung gegenüber Kirchendistanzierten, der Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und der Gewinnung und Motivation ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit gehören zu den wichtigen Aufgaben der Gemeinde, ebenso die Zusammenarbeit mit den französischen Kolleginnen und Kollegen und Gremien. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.DeutscheGemeinde-Toulouse.de

Wir bieten Ihnen eine überwiegend junge Gemeinde, einen motivierten und offenen Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche verstärkt wird.

Ihnen steht ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung, sowie deutschsprachige Einrichtungen (Kindergarten, Schule, Ärzte, . . . etc.) vor Ort. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der Reformierten Kirche in Frankreich und der Unterhalt nach der Entsendungsbeihilfeverordnung der EKD.

Bei Dienstantritt sind sehr gute Französischkenntnisse erforderlich. Wenn nötig wird dafür ein mehrwöchiger Intensivkurs zur Vertiefung der Sprachkenntnisse angeboten.

Bewerbungsfrist: **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg sucht zum 1. September 2009 für die Dauer von sechs Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer
(oder ein Pfarrehepaar)**

die/der/das

- aufgeschlossen und kooperativ das vielseitige Gemeindeleben gestaltet,
- auf Menschen zugeht und sie begleitet,
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten und am theologischen Gespräch hat,
- Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die Beziehungen zu den einheimischen und ausländischen protestantischen Gemeinden sowie den anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften zu pflegen und zu fördern.

Die Gemeinde hat ca. 700 Mitglieder und ist in ihrer Zusammensetzung geprägt durch die Situation Luxemburgs mit seinen Einrichtungen der Europäischen Union und als internationaler Finanzplatz.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die 14-tägigen Gottesdienste (in verschiedenen Formen), die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, Gesprächskreise und Vortragsarbeit sowie die Zusammenarbeit der Protestanten in Luxemburg. Zum Dienstauftrag gehören 10 Stunden evangelischer Religionsunterricht im Sekundarbereich an der Europäischen Schule.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus am Rande der Innenstadt. Die Europäische Schule (Kindergarten, Klasse 1–12) ist per Bus und Auto gut zu erreichen.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erwünscht. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird – falls erforderlich – vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist: **30. September 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

An der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Genf/Schweiz ist zum 1. September 2009 die Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde mit gut 900 Mitgliedern ist durch die Internationalität der Stadt geprägt. Schwerpunkte des aktiven Gemeindelebens bilden Gottesdienste, Seelsorge, die Arbeit mit Kindern, ein vielfältiges Musikleben, Gemeindegruppen und Arbeitskreise.

Gesucht wird

**eine Pfarrerin/ein Pfarrer
ein Pfarrehepaar**

die/der/das

- den Gottesdienst als Zentrum des Gemeindelebens in lutherischer Tradition und theologisch zukunftsweisend gestaltet sowie offen ist für neue Formen,
- Seelsorge als pastorale Kernaufgabe wahrnimmt,
- Freude und Erfahrung für die Arbeit mit Kindern und jungen Familien mitbringt und Religionsunterricht an der Deutschen Schule in Genf erteilt,
- aufgeschlossen und kooperativ das vielfältige Gemeinde- und Musikleben mitträgt und mit eigenen Ideen und Erfahrungen bereichert,
- im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Leitung der Gemeinde ausübt und ehrenamtliche Mitarbeitende motiviert und unterstützt,
- sich in den mannigfaltigen ökumenischen und internationalen Beziehungsfeldern der Gemeinde in Genf und in der Schweiz engagiert,
- das Miteinander mit der englischsprachigen Gemeinde im selben Haus gestaltet.

Französische und englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Ein Intensivsprachkurs (Französisch) wird vor Arbeitsbeginn angeboten.

Die Kirche mit der Pfarrwohnung und den Gemeinderäumen liegt im Zentrum der Altstadt. Informationen zur Gemeinde finden Sie unter: www.luther-genf.ch.

Bewerbungsfrist: **31. August 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 05 11/27 96-1 26 oder -5 31, Fax: 05 11/27 96-7 25, E-Mail: westeuropa@ekd.de.

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Peru/Christuskirche in Lima (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 1. Januar 2009

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der sonntäglichen Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiterbegleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **31. August 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 27 96-2 26 bis 2 29, Fax: (05 11) 27 96-7 17, E-Mail: heike.buchholz@ekd.de.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Peter Gola, Georg Wronka: „**Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz. Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis**“; DATAKONTEXT GmbH; Frechen 2008; 4., überarbeitete und erweiterte Auflage; 720 Seiten; Hardcover; 78 €; ISBN 978-3-89577-450-8

Für alle Stellen im Bereich der EKD gilt ein einheitliches kirchliches Datenschutzrecht, das sich aber in wesentlichen Teilen an den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) für den Bereich der öffentlichen Verwaltung orientiert. Dies hat den Vorteil, dass sich der kirchliche Datenschutz an den Anforderungen des staatlichen Datenschutzes messen und man andererseits bei schwierigen Rechts- und Anwendungsfragen die Literatur zum BDSG hinzuziehen kann.

Ein von der Bundesregierung geplantes Arbeitnehmer-Datenschutzgesetz wird es in dieser Legislaturperiode nicht mehr geben. Die rechtlichen und technischen Entwicklungen für den Datenschutz im Arbeitsverhältnis haben es vier Jahre nach Erscheinen der 3. Auflage erforderlich gemacht, das Handbuch-Arbeitnehmerdatenschutz durch eine Neuauflage zu aktualisieren. Dabei ist es den Autoren Peter Gola und Dr. Georg Wronka, beides ausgewiesene Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes, gelungen, das Werk um neuere Themenstellungen (Konsequenzen aus dem AGG, neue Überwachungstechniken wie RFID, GPS; Handyortung) zu erweitern. Das Buch hat dabei vom Umfang her nicht wesentlich zugenommen, da auf den umfangreichen Anhang mit Gesetzestexten verzichtet wurde. Die Normen des BDSG werden von den Autoren praxisbezogen in 13 Kapiteln erläutert. Dabei steht das Erheben, Speichern, Verändern, Nutzen und Übermitteln von personenbezogenen Daten im Vordergrund. Ebenso dürften für die Beschäftigten in Kirche und Diakonie die Abhandlungen „Grundsätze des Personalaktenrechts, Datenschutz durch Mitbestimmung, Datenschutz bei der Mitarbeitervertretung“ von Interesse sein.

Hervorzuheben sind die in dem Buch enthaltenen Praxisbeispiele aus Rechtsprechung, Betriebsvereinbarungen und Empfehlungen der staatlichen Aufsichtsbehörden, die Hilfestellungen zur Lösung konkreter Probleme geben.

Das Werk stellt eine wichtige Grundlage dafür dar, sich mit einfachen und schwierigen Arbeitnehmerdatenschutzfragen auseinanderzusetzen. Die anzuwendenden Personen (örtliche Beauftragte und Betriebsbeauftragte für den Datenschutz, Personalverantwortliche, Mitglieder von Mitarbeitervertretungen) müssen beim Studium des Handbuchs berücksichtigen, dass die Sachverhalte abschließend nur unter Berücksichtigung der nur zu einem großen Teil inhaltsgleichen Normen des kirchlichen Datenschutzrechts bzw. des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts zu lösen sind.

Reinhold Huget

Birgit Neumann, Antje Rösener: „**Was tun mit unseren Kirchen? Kirchen erleben, nutzen und erhalten. Ein Arbeitsbuch**“ Gütersloher Verlags-haus; Gütersloh 2006; 192 Seiten; kartoniert; 19,95 €; ISBN 978-3-579-05569-5

Die Evangelische Kirche von Westfalen wird zahlenmäßig kleiner. Immer häufiger stehen Kirchengeme-

meinden vor der Notwendigkeit, ihre Kirchengebäude aufgeben zu müssen. Ein Kirchengebäude hat aber nicht nur einen Vermögenswert, sondern auch einen kulturellen, einen kunsthistorischen, einen psychologischen und einen symbolischen Wert. Als Gebäude prägen insbesondere unsere Kirchen das Stadtbild, als Gottesdienstraum sind sie Orte der Einkehr und Heimat des Glaubens. Solche Gebäude aufzugeben fällt sehr schwer.

Was also tun mit unseren Kirchen?

Die beiden Autorinnen bieten für diese dringende Frage fundierte Analysen und Hintergrundinformationen, konkrete Beispiele und Anregungen sowie praxisnahe Arbeitsmaterialien. Die Frage des Schließens, Abreißens oder Umnutzens von Kirchen wird theologisch reflektiert, es werden die unterschiedlichen Optionen dargestellt und mögliche Kriterien für die Entscheidungsfindung entwickelt.

Neben einer Fülle von Ideen und konkreten Vorschlägen bietet dieses praktische Arbeitsbuch auch eine Vielzahl von bereits erprobten alternativen Nutzungen in genauen Beschreibungen und farbigen Beispielfotos.

Wer sich als Entscheidungsträgerin oder als Entscheidungsträger oder einfach nur als interessierte Person einen Überblick über die Gesamtdiskussion mit seinen Hintergründen verschaffen will, wird sich durch dieses Arbeitsbuch einen fundierten Überblick über die Situation verschaffen können.

Ein ausführliches Literaturverzeichnis am Ende des Buches rundet das Werk ab.

Kurz: Ein Buch, das zur Lektüre empfohlen werden kann.

Martina Deutsch

Arnulf Weuster, Brigitte Scheer: „**Arbeitszeugnisse in Textbausteinen. Rationelle Erstellung – Analyse – Rechtsfragen**“; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart 2007; 11. Auflage; 410 Seiten; kartoniert; 19,90 €; ISBN 978-3-415-03862-2

Zeugnisse stil- und rechtssicher zu gestalten hat in der heutigen Arbeitswelt einen hohen Stellenwert. Der Wahrheitsgehalt eines Zeugnisses muss so sein, dass er das berufliche Fortkommen der Beurteilten nicht erschwert, ohne das dieses in der Sache gerechtfertigt wäre. Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer klagen im Übrigen vor dem Arbeitsgericht, wenn sie der Auffassung sind, dass ihr Zeugnis nicht ihren Vorstellungen entspricht. Die Verpflichtung der Arbeitgeber, ein wohlwollendes Zeugnis auszustellen hat dazu geführt, dass eine Zeugnistechnik und eine Zeugnissprache verwendet wird, bei der die Aussagen und Wertungen der Aussteller vielfach verdeckt ausgedrückt werden. Das bereits in der 11. Auflage erschienene Buch von Professor Dr. Arnulf Weuster und Dipl.-Betriebswirtin Brigitte Scheer berücksichtigt die einschlägige Literatur und Rechtsprechung nach dem Stand Januar 2007 und ist in soweit ein relativ aktuelles Werk. Der erste Teil des Buches (bis

Seite 159) beschäftigt sich mit einer für das Gesamtverständnis wichtigen abstrakten Problembeschreibung der Formulierung und Analyse von Zeugnissen. Hierbei geht es zunächst um die Erläuterung der gesetzlichen und tariflichen Zeugnisse sowohl im Bezug auf Endzeugnisse als auch auf Zwischenzeugnisse. Anschließend setzen sich die Verfasser mit den Grundlagen der Zeugniserstellung auseinander. Damit ist die oben beschriebene Wahrheitspflicht und die Wohlwollenspflicht gemeint. Außerdem werden die Bestimmungen des AGG in Bezug auf Zeugnisse in den Blick genommen. Ein breiter Raum nimmt in diesem Kapitel folgerichtig der Inhalt der Arbeitszeugnisse ein. Hierbei geht es um die Anordnung der Zeugniskomponenten, die Positions- und Aufgabenbeschreibung und schließlich um die Beurteilung der Leistungen, des Erfolges und des Sozialverhaltens sowohl intern als auch extern. Schließlich setzen sich die Autoren mit dem Schlussabsatz des Zeugnisses (Beendigungsformel, Dank, Zukunftswünsche) auseinander. In einem weiteren Unterkapitel werden einige grundsätzliche Probleme der Erstellung und der Analyse von Zeugnissen dargestellt. Hierbei geht es um generelle Formulierungs- und Gestaltungsfragen und einige Aussagen zur Standardisierung der Zeugniserstellung. Informationen über den Informationswert von Zeugnissen bei der Personalauswahl differenziert nach Arbeitern, Tarifangestellten und leitenden Mitarbeitern, sowie ein eigenes Kapitel (Umfang 15 Seiten) mit speziellen Empfehlungen an Arbeitnehmer runden diesen Teil I des Buches ab.

Im Teil II des Buches sind ca. 3.000 Textbausteine zusammengetragen worden, mit deren Hilfe sich – wie die Autoren ihren eigenen Anspruch zusammenfassen – in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig – wohlwollendes Zeugnis formulieren lassen. Die Textbausteine gliedern sich in die Rubriken:

- Überschrift und Einleitung,
- Aufgabenbeschreibung,
- Leistungsbeurteilung,
- Sozialverhalten,
- Beendigungsformel,
- Dankes-, Bedauern-Formel,
- Zukunftswünsche.

Der Ratgeber ist nicht speziell für die Verwaltung konzipiert. Die Textbausteine differenzieren zwischen gewerblichen Arbeitnehmern, Tarifangestellten und leitenden Angestellten und gehen daneben auch auf Praktikanten und Volontäre ein. Innerhalb dieser Berufsgruppe werden Formulierungshilfen für das gesamte zu vergebende Notenspektrum von sehr gut bis mangelhaft gegeben.

Das Buch ist in jedem Falle interessant, wenn in einer Verwaltung ein bestehendes Beurteilungswesen an Erneuerungen angepasst werden soll bzw. wenn ein neues Beurteilungswesen mit standardisierten Zeugnismodulen eingeführt werden soll. In der Kirche gibt es diese Standardisierungen oft aber nicht, sondern

hier wird mit einer gewissen Freiheit von Vorgesetzten ein Zeugnisentwurf formuliert, der lediglich zu vorgegebenen Mindestkriterien Stellung nehmen soll. Dieser Zeugnisentwurf ist dann von den Personalabteilungen in eine endgültige – im Zweifel gerichtsfeste Form – zu bringen. Hierfür bietet das Buch in jedem Fall ebenfalls eine große Hilfe.

Der Mitautor, Herr Professor Dr. Arnold Weuster, lehrt nach einer mehrjährigen Praxis im Personalmanagement eines internationalen Unternehmens an der FH Offenburg Personalwirtschaft, Personalführung und Organisation. Die zweite Autorin, Frau Brigitte Scheer, war nach ihrem Studium an der FH Offenburg seit mehreren Jahren in der Industrie im Bereich Controlling tätig.

Wolfgang Voigt

Hartmut Frische: **„Visionen, die aufblicken lassen – eröffnet aus der Offenbarung des Johannes“**; Freimund Verlag; Neuendettelsau 2008; 336 Seiten; gebunden; 24,80 €; ISBN 978-3-86540-047-5

Schon in früheren Jahren hat Hartmut Frische, seit kurzem pensionierter Pfarrer der westfälischen Kirche, mit zwei Büchern interessierten Leserinnen und Lesern die verborgene Bilderwelt der Apokalypse des Johannes erschlossen (so zuletzt „Die Botschaft von Patmos“, 2002). Jetzt legte er erneut ein Buch vor, das von der Gewissheit getragen ist, dass sich die prophetischen Bilder der Bibel auch für den Glauben im 21. Jahrhundert als kraftvoll und Orientierung gebend erweisen. Sind die meisten dieser Bilder, die Frische aufgreift und für unsere Zeit auslegt, der Offenbarung des Johannes mit seiner der jüdischen Apokalyptik entlehnten Bilderfülle entnommen wie etwa die sieben goldenen Leuchter, der Taumelbecher der Völker oder der himmlische Thron, so entfaltet er daneben auch Bilder aus anderen biblischen Schriften wie etwa das vom Ton und Töpfer oder der Trompete bzw. Posaune. Durch Querverbindungen zu zeitgeschichtlichen Phänomenen und Ereignissen wird die Aktualität dieser Bilder für den Weg der christlichen Kirche und das Leben der Christen heute herausgearbeitet. So versteht es der Verfasser ausgezeichnet, von den biblischen Bildern und Prophetien her eine Brücke in die Gegenwart zu schlagen. Dabei nimmt Frische diesen Bildern nichts von ihrer Schärfe – gerade da, wo durch sie menschliche Schuld und Fehlverhalten aufgedeckt werden. Er scheut sich nicht, unpopuläre bzw. unzeitgemäß erscheinende Themen wie das der Gemeindezucht offen anzusprechen. Viele der prophetischen bzw. apokalyptischen Bilder, die Frische so anschaulich auslegt und in unsere Gegenwart überträgt, haben aus der Perspektive der Gegenwart immer noch Verheißungscharakter: sie handeln von Ereignissen, deren Erfüllung auch nach 2000 Jahren noch aussteht. Die Kirche Jesu Christi – das ist Frisches feste Überzeugung – bedarf solcher eschatologischer Perspektiven, um die Herausforderungen der Zeit zu bestehen und sich auch in Krisen und durch Anfechtungen hindurch auf dem Weg des Glaubens nicht irre machen zu lassen.

So ist ein in der Tendenz ausgesprochen seelsorgliches Buch entstanden, das durch seine zeitgemäße Interpretation prophetischer Bilder der Bibel bei den Leserinnen und Lesern die Zuversicht stärken möchte, dass Gott mit seiner Kirche und dieser Welt endlich zu seinem Ziel kommt.

Das ganze Buch ist – passend zu den einzelnen Kapiteln – aufgelockert durch den Abdruck einer Reihe farbiger Miniaturen aus der „Bamberger Apokalypse“ aus dem 11. Jahrhundert und gewinnt so zusätzlich an Wert.

Die Publikation empfiehlt sich nicht nur als persönliche Lektüre für alle, die tiefer in die prophetische Bilderwelt der Bibel eindringen und sich damit zugleich ihrer Zeitansage für unsere Gegenwart stellen wollen. Sie eignet sich ebenso für die gemeinsame Lektüre in Haus- oder Bibelkreisen, um einen Einblick in den biblischen Gesamtzusammenhang prophetischer Bilder zu gewinnen und sich dabei von ihrer erstaunlichen Vitalität berühren zu lassen.

Der abschließenden Bemerkung aus dem Vorwort des Buches von Bischof Dr. Hans Christian Knuth kann der Rezensent nur aus vollem Herzen zustimmen: „Die Sprache dieses Buches . . . ist frisch und unverbraucht und ein Vergnügen zu lesen“.

Klaus-Jürgen Diehl

Erika Kreutler: **„Die ersten Theologinnen in Westfalen: 1919–1974“**; Luther-Verlag; Bielefeld 2007; 264 Seiten; gebunden; 29,90 €; ISBN 978-3-7858-0524-4

Erika Kreutler, von 1975–82 Vorsitzende des Westfälischen Theologinnenkonventes, gliedert ihr Buch über den Weg zum Pastorinnenamt durch das Wirken der beiden ersten Vertrauensvikarinnen Maria Weller (1934–47) und Milly Haake (1947–62) in zwei Teile. Darin hat sie Informationen über den Konvent und die Situation weiterer Vikarinnen, über kirchenrechtliche Bestimmungen und ihre Wirkung, Kirchenpolitik und Zeitgeschichte eingefügt.

Für den ersten, längeren Teil über Maria Weller, die seit 1930 eine Anstellung als Vikarin bei den Dortmunder Innenstadtgemeinden hatte, standen Erika Kreutler als Quellen deren Rundbriefe und ihr privater Nachlass zur Verfügung. Durch viele Zitate entsteht ein lebendiges Bild über die Tätigkeit als auch über die private Situation der ersten Theologinnen. Angeregt vom Verband Ev. Theologinnen war es Wellers Anliegen – als Vertrauensvikarin – Kontakt und Austausch zwischen den „Schwestern“ zu ermöglichen.

Milly Haake, seit 1934 tätig als „theologische Berufsarbeiterin“ bei der Evangelischen Frauenhilfe in Soest, wird von Kreutler „Mutter“ und „Anwältin“ der Theologinnen genannt. Kundig und engagiert kümmerte sie sich nach dem Krieg um Rechtsfragen in den Anstellungen und um Stellen für junge Theologinnen. Erika Kreutler, selbst zu dieser Generation gehörend, hat mehrere ihrer Kolleginnen interviewt. Milly Haake war als „Leitende Vikarin“ auch

Ansprechpartnerin für die Kirchenleitung, insbesondere in der Diskussion um die Vikarinnengesetze von 1949 und 1956, die im Buch ausführlich dargestellt wird. Das Pastorinnengesetz von 1964 bereite sie vor, die letzten Verhandlungen führte ihre Nachfolgerin Ruth Mielke.

Ein lesenswertes Buch, das durch Sach- und Quellenkenntnis besticht und durch die Einbettung in den Lebens- und Berufsweg von Maria Weller und Milly Haake sowie die Interviews mit weiteren Theologinnen auch anschaulich und lebendig ist. Hilfreich zur Orientierung ist die Übersicht über Bestimmungen der Vikarinnengesetze.

Heidemarie Wünsch

Christian Grethlein, Helmut Schwier (Hrsg.): **„Praktische Theologie. Eine Theorie- und Problemgeschichte“** (Arbeiten zur Praktischen Theologie, Band 33); Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2007; X, 825 Seiten; gebunden; 68 €; ISBN 978-3-374-02514-5

„Praktische Theologie ist eine ‚Krisenwissenschaft‘, und zwar in doppelter Hinsicht: Sie entsteht als eigene Disziplin in einem kulturellen Kontext, der von vielen, wenn nicht sogar allgemein als kritisch für Kirche, Christentum und Religion diagnostiziert wird. Sie scheint, wenn man den auch in den folgenden Aufsätzen zitierten Stimmen zahlreicher Gelehrter über die Zeiten hinweg glauben darf, selbst permanent in der Krise zu stecken.“ (S. 1) So schreiben die beiden Herausgeber.

Im 1. Hauptteil werden deshalb problemgeschichtliche und wissenschaftstheoretische Studien vorgelegt. Zuerst erscheinen zwei Beiträge „zur Stellung der Praktischen Theologie innerhalb der Theologie“ – von Christian Albrecht aus praktisch-theologischer und von Martin Laube aus systematisch-theologischer Sicht. Wilfried Engemann betont die „Kommunikation des Evangeliums als interdisziplinäres Projekt. Praktische Theologie im Dialog mit außertheologischen Wissenschaften“ – z. B. mit den Kommunikationswissenschaften, der Psychologie, der Semiotik, den Sozialwissenschaften, der Wirtschafts- und Rechtswissenschaft sowie mit (anderen) Geistes-, Human-, Erfahrungs- und Handlungswissenschaften. Wer diesen Beitrag durcharbeitet, gewinnt sowohl in der Praktischen Theologie als auch in der kirchlichen

Praxis ein unverzichtbares, stets weiterführendes Dialogelement.

Im zweiten Hauptteil geht es um zentrale Themen der Praktischen Theologie – im Blick auf die Bibel (Helmut Schwier), die Empirie (Christian Grethlein), die Religion (Michael Meyer-Blanck), die Kirche (Jan Hermelink) und die Mission (Eberhard Hauschildt). Diese Themen begründen ein gesundes Problembewusstsein, indem sie historische Absichten mit heutigen (und künftigen) Problemstellungen verbinden. Der wichtige Beitrag von Grethlein zielt auf „empirische Einsichten zu den gegenwärtigen Kommunikationsbedingungen“ (S. 345).

Auf ausgewählte Inhalte der Praktischen Theologie weisen die folgenden Bereiche im 3. Hauptteil: Pastoraltheologie (Uta Pohl-Patalong), Poimenik (Isolde Karle), Kybernetik (Ralph Kunz), Katechetik und Religionspädagogik (Bernd Schröder) und Diakonik (Christoph Schneider-Harpprecht). Gerade die Pastoraltheologie wird das Selbstbild von Pfarrerinnen und Pfarrern beleuchten. Leider ist durch widrige Umstände der zur Homiletik vorgesehene Beitrag nicht zustande gekommen.

Die Kapitel im Ganzen lassen die Herausforderungen der Praktischen Theologie im Dialog erkennen. Sie entfaltet sich in unserer oft lebensvollen und gottesmüden Welt. Darin liegt die wissenschaftliche Bedeutung der Praktischen Theologie.

Besonders hinzuweisen ist auf die Einleitungen jedes Hauptteils durch die beiden Herausgeber. Sie haben auch einen konzisen Ausblick geschrieben: „Praktische Theologie – Bestandsaufnahme und Herausforderungen“. Es bleiben Spannungen. „Die Kenntnis ihrer Genese und der Geschichte ihrer Bearbeitung kann verhindern, sie – wie immer wieder in der Geschichte der Praktischen Theologie (und Pastoraltheologie) beobachtbar – einseitig auflösen zu wollen und so die praktisch-theologische Aufgabe aus dem Blick zu verlieren: die Interpretationsgemeinschaft der das Evangelium Kommunizierenden so zu begleiten, dass Menschen die davon ausgehende befreiende Lebenskraft (in ersten Ansätzen) erfahren können.“ (S. 801).

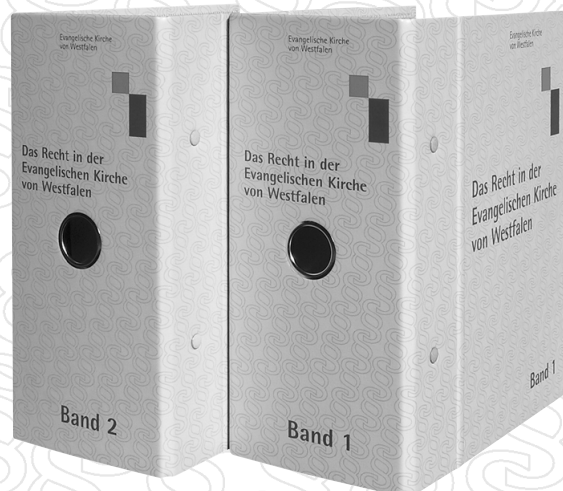
Das Buch ist allen im kirchlichen Dienst oder in der Schule tätigen Theologinnen und Theologen sehr zu empfehlen. Die Lektüre bereichert gleichermaßen die Bereitschaft, Theologie und kirchliche Arbeit wieder (oder neu) zu artikulieren.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann



Kirchenrecht „Westfalen“ Print

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, 99,00 € zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesezt • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichs-gesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Arbeitsrechtsregelungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von 99,00 € zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

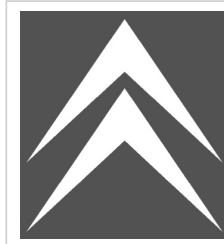
Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Fischer, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

Jeden Monat Jubiläumsangebote

Die HKD feiert Jubiläum - feiern Sie mit!

Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für jeden Monat besondere Angebote zusammengestellt.

Aktuell: 2 % Zusatzrabatt bei CITROËN



Exklusiv für HKD-Kunden:

Citroën gewährt auf alle Modellreihen*

2 % Sonderrabatt

zusätzlich zu den Nachlässen des HKD-Rahmenabkommens.

Je nach Modell sind das bis zu 31 % Rabatt auf den Netto-Listenpreis!

Fordern Sie einfach den HKD-Bezugsschein an - Ihr HKD-Team berät Sie gern:

Tel. 0431/6632-4701 oder E-Mail: pkw@hkd.de

**Preisaktion:
01. Juni -
31. Oktober**

**Der HKD-
Bezugsschein
ist kostenlos**

Alle aktuellen CITROËN- Rabatte finden Sie im www.kirchenshop.de.

*ausgenommen sind lediglich der C1, der C5 III, sowie Citroën-Nutzfahrzeuge

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich